

1. Teil: Titel der Urteile (mit Links zu den Regesten)

**AHV. Beiträge von Nichterwerbstätigen**

Urteil des EVG vom 8. September 2005 i. Sa. H.N. u. E.N. (H 242/04)

[Regeste](#)

**AHV. Beitragsaufrechnung bei Selbständigerwerbenden**

Urteil des EVG vom 24. August 2005 i. Sa. A.S. (H 185/04)

[Regeste](#)

**AHV. Anrechnung fehlender Beitragsjahre**

Urteil des EVG vom 6. Juni 2005 i. Sa. M. (H 302/03)

[Regeste](#)

**IV. Anspruch auf medizinische Massnahmen**

Urteil des EVG vom 15. April 2005 (I 283/04)

[Regeste](#)

**IV. Massgebende Invalidität**

Urteil des EVG vom 1. April 2005 i. Sa. S. (I 171/04)

[Regeste](#)

**IV. Abklärung**

Urteil des EVG vom 12. April 2005 i. Sa. A. (I 79/04)

[Regeste](#)

## 2. Teil: Regeste der Urteile (mit Links zu den EVG-Urteilen)

### **Art. 7 Bst. q und Art. 28 Abs. 1 AHVV: AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen. Beitragsrechtliche Behandlung einer vom Arbeitgeber bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichteten Rente**

Urteil des EVG vom 8. September 2005 i. Sa. H.N. u. E.N. (H 242/04)

Eine vom Arbeitgeber ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtete Rente, deren Kapitalwert gemäss Art. 7 Bst. q AHVV als massgebender Lohn der Beitragspflicht unterliegt, stellt kein in die Berechnung der Beiträge einer nichterwerbstätigen Person einzubeziehendes Renteneinkommen dar. (Erw. 2.1)

#### [Wortlaut des Urteils](#)

### **Art. 27 Abs. 1 AHVV: Beitragsaufrechnung bei Selbständigerwerbenden. Folgen, wenn die Aufrechnung der persönlichen Beiträge durch die Steuerbehörden unterbleibt**

Urteil des EVG vom 24. August 2005 i. Sa. A.S. (H 185/04)

Nach der klaren, seit dem 1. Januar 2001 geltenden Regelung ist es Aufgabe der Steuerbehörden, die bei den Steuern abgezogenen persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge aufzurechnen. (Erw. 3.2)

Erweist sich das Vorgehen gemäss Art. 27 Abs. 1 Satz 2 AHVV im Einzelfall als nicht durchführbar, ist Art. 23 Abs. 5 AHVV analog anzuwenden. Die Ausgleichskasse hat den Beitragspflichtigen aufzufordern, ihr die notwendigen Angaben zu liefern. Erst wenn er dies unterlässt und damit seine Mitwirkungspflicht verletzt, darf die Kasse die aufzurechnenden Beiträge auf Grund ihr bekannter Zahlen einschätzen. (Erw. 3.3)

#### [Wortlaut des Urteils](#)

### **Art. 2 FZA; Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71: Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierungen; Begriff der mittelbaren Diskriminierung**

Die Gleichbehandlungsgebote verbieten nicht nur offenkundige Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit (unmittelbare Diskriminierungen), sondern auch alle versteckten Formen der Diskriminierung, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zum gleichen Ergebnis führen (mittelbare Diskriminierungen). Sofern sie nicht objektiv gerechtfertigt ist und in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck steht, diskriminiert

eine Vorschrift des nationalen Rechts mittelbar, wenn sie sich ihrem Wesen nach eher auf Wanderarbeitnehmer als auf inländische Arbeitnehmer auswirkt und folglich die Gefahr besteht, dass sie Wanderarbeitnehmer besonders benachteiligt. (Erw. 6)

### **Art. 2 FZA; Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71; Art. 52d AHVV: Anrechnung fehlender Beitragsjahre**

Art. 52d AHVV begründet dadurch, dass er Personen, die weder zur Zeit der Entstehung der Beitragslücken irgendeinen Bezug zur Schweiz aufwiesen noch zu einem davor liegenden Zeitpunkt irgendeine für die Begründung eines hinreichenden Bezugs in Frage kommende Verbindung zu diesem Staat hergestellt hatten, von der Anrechnung zusätzlicher Beitragsjahre ausschliesst, keine gemeinschafts- bzw. abkommensrechtlich unzulässige Diskriminierung. (Erw. 8)

Urteil des EVG vom 6. Juni 2005 i. Sa. M (H 302/03)

#### [Wortlaut des Urteils](#)

### **Art. 13 IVG: Ausdehnung des Anspruchs auf medizinische Massnahmen auf die Behandlung von sekundären Gesundheitsschäden**

Urteil des EVG vom 15. April 2005 (H 283/04)

Übersicht über die einschlägige Rechtsprechung (Erw. 3.2). In casu Anerkennung eines adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen den Geburtsgebrechen der versicherten Person und dem sekundären Gesundheitsschaden, der zu einer Spitaleinweisung wegen einem Verdauungsproblem sowie einer weiteren Einweisung wegen Atembeschwerden geführt hat. (Erw. 4.2.2 und 4.2.3)

#### [Wortlaut des Urteils](#)

### **Art. 28 Abs. 2 IVG; Art. 16 ATSG: Massgebende Invalidität**

Urteil des EVG vom 1. April 2005 i. Sa. S. (I 171/04)

Die Festlegung des Invalideneinkommens auf Basis der konkreten Lohnangaben ist für das Eidgenössische Versicherungsgericht ein in gleichem Masse zulässiges Verfahren wie die Bemessung anhand lohnstatistischer Angaben. Es gibt keine Hierarchieordnung zwischen den beiden Methoden. (Erw. 4.2)

Die auf lohnstatistischen Angaben basierende Methode wird in erster Line auf Versicherte angewandt, die ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, weil diese körperlich zu anstrengend ist, die aber für leichtere Arbeiten nach wie vor eine hohe Arbeitsfähigkeit aufweisen. Wird eine versicherte invalide Person erfolgreich in einen neuen Beruf eingegliedert,

gibt es hingegen keinen Grund, sich auf die statistischen Werte der schweizerischen Lohnstrukturerhebung zu berufen. (Erw. 4.2)

### [Wortlaut des Urteils](#)

#### **Art. 43 ATSG; Art. 69 IVV: Abklärung**

**Urteil des EVG vom 12. April 2005 i. Sa. A. (I 79/04)**

Bei einer multidisziplinären Expertise ist die Arbeitsfähigkeit optimalerweise Gegenstand einer umfassenden gemeinsamen Beurteilung in einem beratenden Expertenteam, in dem die fachspezifischen Ergebnisse der einzelnen Bereiche erörtert werden. Für den Beweiswert jedes einzelnen medizinischen Berichts ist eine interdisziplinäre Synthesediskussion insofern nicht zwingend erforderlich, als die jeweiligen (konform ausgeführten und in sich nicht widersprüchlichen) Beurteilungen kompatibel sind. (Erw. 5.2.)

### [Wortlaut des Urteils](#)